

Kooperationsvereinbarung Grundschule und Hort

zwischen Hort Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Schulstraße 3
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Vertreten durch die Einrichtungsleiterin Frau Sibylle Marx

und Grundschule Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Schulstraße 3
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Vertreten durch die beauftragte Schulleiterin Frau Anja Kay

Die Grundlage für die Kooperationsvereinbarung ist die „Gemeinsame Vereinbarung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Kindergarten und Grundschule“ und die jeweils gültigen Gesetze und geltenden Unterlagen für die Schulen und die Kindereinrichtungen.

Grundposition

Grundschule und Hort sind eigenständige, aber miteinander kommunizierende Einrichtungen, die auf die Entwicklung der Kinder einen erheblichen Einfluss haben.

Sie tragen zu einer bestmöglichen Unterstützung der Bildungsprozesse der Kinder bei. In der Bildung, Betreuung und Erziehung setzen die pädagogischen Fachkräfte an den Stärken und den individuellen Ressourcen der Kinder an. Durch die Kooperationsvereinbarung ist eine Kontinuität im Bildungsprozess sichergestellt. In der praktischen Arbeit werden gemeinsame Ziele sowie verbindliche, verlässliche und transparente Beteiligungsstrukturen vorgehalten und den jeweils aktuellen Bedingungen angepasst. Die unterschiedlichen Ressourcen und Kompetenzen der jeweiligen Institution werden gemeinsam erschlossen, vernetzt und sichtbar gemacht. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen eine dialogische Grundhaltung untereinander und gegenüber den Kindern und Erziehungsberechtigten ein. Das Menschenbild der Humanistischen Psychologie und Pädagogik bildet die Basis der Grundposition.

Handlungsfeld

1. Raumnutzung

1.1. Ziel:

Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben ihren individuellen Interessen, Stärken und Talenten nachzugehen. Hierfür nutzen die Kinder Räume der Schule und des Hortes, die funktional eingerichtet sind.

- Die Räumlichkeiten sind nach Absprache der beiden Einrichtungen zeitnah nutzbar.

2. Kinderechtes Zeitstrukturmodell

2.1. Ziel

Die Eigeninitiative der Kinder, die Selbststeuerung, die Selbstregulierung und die Selbstbestimmung der Kinder ist wichtiges Anliegen in beiden Bildungsinstitutionen.

- Richtwerte für die Erledigung der Hausaufgaben:

Klasse 1:	ca. 15 – 20 Minuten
Klasse 2:	ca. 20 – 30 Minuten
ab Klasse 3:	ca. 45 – 50 Minuten

- Klassen 1 bis 3 dienstags hausaufgabenfrei

Die Kontrollen und Auswertungen der Hausaufgaben liegen nicht in der Verantwortung des Hortes, sondern in der Verantwortung des Lehrers

- Ganztagsangebote tragen zur Rhythmisierung des Tages bei und werden vorrangig durch die Schule abgesichert unter Nutzung der Ressourcen der Schule
- Mindestens 1 Tag ist frei von GTA-Angeboten (Dienstag)
- Gemeinsame Projektvorhaben, Feste und Feiern

Die pädagogischen Fachkräfte von Schule und Hort tauschen sich kontinuierlich über den Stand ihrer Arbeit aus und reflektieren ihr Handeln.

3. Multiprofessionelle Personalplanung

3.1. Ziel

Der Personaleinsatz erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Kompetenzen und der Verfügbarkeit der Fachkräfte.

- Gemeinsame Absprachen
- Gemeinsame Fortbildung (nach Bedarf und auf Einladungsbasis)
- Absprachen zu Stundenplanänderungen (z.B. Zeugnisausgabe, Wander- und Projekttag)
- Stundenplanänderungen werden 24 Stunden vorher dem Hort und den Eltern bekannt gegeben.

Folgende Regelungen werden angestrebt:

Zeugnisausgabe: Alle Kinder dürfen nach der 4. Unterrichtsstunde den Hort besuchen
Wander- und Projekttag werden bei vorzeitigem Hortbesuch individuell abgestimmt

- Absprachen zu Änderungen im Hort (z.B. Veranstaltungen, pädagogische Tage)
- In Absprache mit dem Hort ist eine Übernahme der Kinder in den Hort ab 10:30 Uhr maximal ein- bis zweimal in der Woche möglich.

4. Lern- und Entwicklungskonzept

4.1. Ziel:

Die Bildungseinrichtungen tauschen sich bei Bedarf über den Lern- und Entwicklungsstand einzelner Kinder bzw. Kindergruppen aus und vereinbaren gemeinsame Schritte.

- Kinderschutz § 8a SGB VIII
- Umgang Flüchtlingskinder
- Lern- und Verhaltensbesonderheiten
- Hochbegabte Kinder

- Gemeinsame Wandertage/Abschlussfahrten
- Hospitationen in der Schule oder im Hort (nach Absprache und Bedarf)

5. Ernährung und Bewegung

5.1. Ziel:

Schule und Hort bieten den Kindern ausreichend Möglichkeiten zur Bewegung und achten auf eine gesunde Ernährung der Kinder

- Ausgestaltung und Entwicklung sowie die Erhaltung der Freiflächen
- gemeinsame Schulhofordnung
- Einrichtung eines grünen Klassenzimmers
- Esskultur
- Schule und Hort informieren die Eltern über die Möglichkeit der Mittagsversorgung in der Schule bzw. Kindereinrichtung, eine warme Mahlzeit für jedes Kind wird angestrebt

6. Zusammenarbeit mit externen Partnern

6.1. Ziel

Zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Entwicklung der Kinder werden bei Bedarf externe Partner einbezogen. Der Fokus liegt auf die Gestaltung der strukturellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen vor Ort.

- Vereine; GTA-Partner, Ferienunterstützung, Gemeinde
- Fachdienste Fahrdienste, Beratungsstellen etc.

7. Beteiligung von Kindern und Eltern

7.1. Ziel:

Kinder und deren Erziehungsberechtigte werden an der Gestaltung des Schul- und Hortalltages beteiligt.

- Elternabende unter Beteiligung der jeweiligen Horterzieherin
- Elterngespräche im Bedarfsfall bzw. bei Wunsch
- Austausch zu den pädagogischen Konzepten
- In der Grundschule existiert ein Klassensprecherrat, sowie im Hort ein Kinderrat ab der Jahrgangsstufe 1

Dauer und Gültigkeit:

Der Kooperationsvertrag ist jährlich anzupassen und die Vereinbarung ist alle zwei Jahre neu zu beschließen.

gez. Anja Kay
Schulleiterin

gez. Sibylle Marx
Hortleiterin

Dürröhrsdorf, den 31.08.2017